

# Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

## **Bürgerversammlung zum Thema Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Ortsteile Hiltersklingen und Hüttenthal durch die Errichtung einer Windenergieanlage bestehend aus 5 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Grasellenbach und Fürth/Odenwald „Am Kahlberg“ am 20. März 2017, um 20.00 Uhr, in der Mossautalhalle**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Reinhard Kübler, begrüßt alle Anwesenden, darunter alle Bürgerinnen und Bürger, die Mandatsträger, - die bis auf ein entschuldigtes Mitglied - vollzählig erschienen sind, sowie Rechtsanwalt Dr. jur. Stefan Glatzl, Bensheim, sowie der Vertreter der Presse.

Nach § 8a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind Bürgerversammlungen bei wichtigen Angelegenheiten, die die Gemeinde betreffen, durchzuführen. Reinhard Kübler informiert über den zeitlichen Ablauf der Versammlung und erteilt Bürgermeister Dietmar Bareis das Wort.

### **Ausführungen von Bürgermeister Dietmar Bareis:**

Bürgermeister Dietmar Bareis gibt einen chronologischen Ablauf zu dem Bauvorhaben Windpark „Am Kahlberg“ und erläutert relevante Punkte des Genehmigungsbescheides:

Rechtliche Grundlage für die Genehmigung der 5 Windkraftanlagen ist nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB):

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es nach § 35 (1) 5: der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

Grundlage deshalb, weil der Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 seit dem 17. Oktober 2011 rechtswirksam ist.

Dieser Plan stellt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung dar.

Der Regionalplan war deshalb mit der Maßgabe verbunden, den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) Hessen 2000 zu folgen und einen sachlichen Teilplan zur Windenergienutzung vorzulegen.

Am 15. Mai 2012 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung um alle übrigen erneuerbaren Energien zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erweitert.

Erste Offenlage des Entwurfes des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien (TPEE) in 2014.

Stellungnahme der Gemeinde Mossautal und aller Kommunen des Odenwaldkreises im Jahr 2014 (Beschlussfassung am 02. Juni 2014 in der Gemeindevertretung).

Chronologische Abfolge der Kenntnisse der Gemeinde Mossautal zum Bauantrag der Fa. GAIA, Lambsheim, auf Errichtung von 5 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Grasellenbach und Fürth/Odenwald „Am Kahlberg“:

**29. Juni 2015:**

Gespräch im Rathaus der Gemeinde Fürth (Bgm Oehenschläger, Bgm Bareis, Bgo. Bardohl, Bauamtsleiter Roth (Fürth). Zu den damals geäußerten Bedenken, der befürchteten Beeinträchtigung der Quellfassung hieß es, diese würden im laufenden Baugenehmigungsverfahren der WKA durch das Regierungspräsidium Darmstadt geprüft werden.

**17. Juni 2016:**

Startseite des RP Darmstadt über betriebene, genehmigte und beantragte Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m:

- ▶ Kreis: Bergstraße
- ▶ Gemeinde: Fürth
- ▶ Windpark: GAIA
- ▶ Gemarkung: Fürth/Grasellenbach
- ▶ Hersteller: Nordex
- ▶ Typ: N-131
- ▶ Gesamthöhe: 199,5 m
- ▶ X 5 Anlagen.

- Der Status ist bei allen 5 WEA beantragt seit 12/2015
- Schreiben der Gemeinde Mossautal (27.06.2016) an RP Darmstadt
- Antwortschreiben des RP Darmstadt
- Auskunft des RP Darmstadt vor Weihnachten:  
In 2016 wird keine Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) bestehend aus 5 einzelnen Windkraftanlagen (WKA) erteilt werden
- Pressemitteilung des RP Darmstadt vom 30. Dezember 2016 um 11.00 Uhr
- Erteilter Genehmigungsbescheid vom 29. Dezember 2016 über 72 Seiten  
Für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) bestehend aus 5 einzelnen Windkraftanlagen (WKA)
- Der Sofortvollzug, wie sonst üblich, wurde durch das RP Darmstadt **nicht** angeordnet
- Zum Wasserrecht insgesamt 56 Auflagen
- Mit Schreiben vom 05. Januar 2017 wurde durch unseren beauftragten RA Dr. Glatzl Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt eingereicht
- Die Gemeindevertretung Mossautal hat mit Beschluss vom 16. Januar 2017 an der Aufrechterhaltung der Klage festgehalten
- Die Begründung der Klage wurde mit Schreiben vom 10. Februar 2017 dem Verwaltungsgericht mitgeteilt
- Die Fa. GAIA mbH, als Genehmigungsinhaberin, beantragte am 10. Januar 2017 beim RP Darmstadt die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides vom 29.12.2016

- Anzeige des Betreiberwechsels beim RP Darmstadt am 20. Januar 2017 von Fa. GAIA mbH auf Fa. EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, die neue Inhaberin der Genehmigung ist
- Fa. EnBW beantragte am 23. Januar 2017 die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim RP Darmstadt
- Die Anordnung des Sofortvollzuges wurde mit Schreiben vom 16. Februar 2017 mit Ausnahme der Nebenbestimmungen 15.53 und 15.56 Quelle Schmerbach zugestimmt (RP Darmstadt) u.a. mit folgender Begründung:

Für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 01.08.2017 sieht § 46a EEG 2017 eine mehrstufige Absenkung der Einspeisevergütung um insgesamt 8,6% vor, anschließend folgen zum 01.10.2017, 01.01.2018, 01.04.2018, 01.07.2018 und 01.10.2018 weitere Vergütungsabsenkungen in Abhängigkeit vom vorangegangenen Zubau. Eine Verzögerung der Inbetriebnahme der 5 Anlagen hätte daher eine dauerhafte jährliche Minderung der Einspeiseerlöse um eine sechsstellige Summe zur Folge.

Sofern die Anlagen erst ab dem 01.01.2019 in Betrieb genommen werden können, fallen sie nicht mehr unter die Übergangsbestimmung nach § 102 EEG 2014 und müssen an den Ausschreibungen nach § 22 EEG 2017 teilnehmen, was ein weiteres Risiko auf Absenkung der Einspeiseerlöse mit sich bringt.

All dies rechtfertigt es, von einem überwiegenden berechtigten Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Nutzbarkeit der angefochtenen Genehmigung auszugehen.

Mit beim VG Darmstadt am selben Tage eingegangenen Schriftsatz vom 27. Januar 2017 hat die Antragstellerin (Fa. EnBW, Stuttgart) Klage gegen die Nebenbestimmungen

- ▶ Kapitel IV Nr. 2.2
- ▶ Kapitel IV Nr. 8.2: Automatisches Branderkennungssystem
- ▶ Kapitel IV Nr. 8.5
- ▶ Kapitel IV Nr. 15.3
- ▶ Kapitel IV Nr. 15.40
- ▶ Kapitel IV Nr. 15.53
- ▶ Kapitel IV Nr. 15.56

erhoben. Die Klage ist noch nicht begründet worden. Sie entfaltet aufschiebende Wirkung.

- Kapitel IV Nr. 15.40 Wasserrecht  
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken und diese dürfen nur der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) angehören. Abweichend hiervon darf das Schmierfett für das Rotorlager (gemäß Antragsunterlagen „Mobil SHC Grease 460WT“) der Wassergefährdungsklasse 2 (WGK 2) angehören. Nach Möglichkeit sollten Schmier- und Betriebsstoffe auf pflanzlicher Basis eingesetzt werden.
- Kapitel IV Nr. 15.53 Wasserrecht
- 15.53 Quellfassung Schmerbachquelle der Gemeinde Mossautal

- a) Vor der UV-Anlage ist ein geeigneter, zweistufiger Filter bestehend aus einem rückspülbaren Vorfilter und einem Feinfilter (Maschenweite max. 5µm) fest einzubauen, der sicherstellt, dass eventuell auftretende Trübungen den Betrieb der UV-Anlage nicht beeinträchtigen können.
- b) Sofern noch nicht vorhanden, ist eine Sonde zur Trübungsmessung und ein Elektroschieber zur automatischen Außerbetriebnahme der Quelle an geeigneter Stelle fest einzubauen.

- Kapitel 15.56

- Für die betroffenen Quelfassungen (Quelle Ober-Ostern, Quelle Schmerbach, Quelle 11 Krumbach, Quelle 16 Weschnitz) ist eine Ersatzwasserversorgung sicherzustellen.

- Wasserversorgung der Gemeinde Mossautal für die Ortsteile Hiltersklingen und Hüttenthal.

- Jährliche Entnahmewilligungsmenge 70.000 m<sup>3</sup>.

- Entnahmewilligung befristet erteilt bis zum 31. Dezember 2035.

- Es gibt keine Ersatzwasserversorgung bzw. keine Ringleitung aller Ortsteile.

- Wenn die Quelle in irgendeiner Form beschädigt wird und eine Minderung der Quellschüttung eintritt, ist eine Wasserversorgung der Einwohner nicht mehr in vollem Umfang möglich.

- Gegen den erteilten Sofortvollzug wurde wiederum durch unseren Anwalt Klage erhoben.

- Das Verwaltungsgericht hat am 22. Februar 2017 die Gegenseite informiert, sie wird gebeten, bis zur Entscheidung des Hängebeschlusses keine weiteren Rodungs- und Baumfällarbeiten vorzunehmen.

- Die Gegenseite ist der Bitte des Gerichtes nicht gefolgt und hat die Baumfällarbeiten bis zum Abschluss am 24. Februar 2017 fortgesetzt.

### **Worauf bezieht sich die Klage der Gemeinde Mossautal**

Sachverhalt:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 25. Juli 1988, Nr. 30, Seite 1676

- Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Mossautal / Ortsteil Unter-Hiltersklingen, Odenwaldkreis vom 01. Juli 1988

- Verbote in der Zone III § 4

- 4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden

- 13. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft nicht zu befürchten ist

### § 8

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, Obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

In der ausgesprochenen Genehmigung des RP Darmstadt vom 29. Dezember 2016 wird die Ausnahme zugelassen.

Den Genehmigungsbescheid näher betrachtet, speziell zu den getätigten Auflagen beim Wasserrecht:

- 15.2

Der Bau der Windkraftanlagen ist mit den Betreibern der Quelfassungen abzustimmen

- Nicht erfolgt, ebenfalls keine förmliche Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren, obwohl in dem Genehmigungsbescheid explizit auch Anwesen innerhalb der Gemeinde Mossautal genannt werden

- Seite 12 2. Schallimmissionen 2.1 IO 12, Ortsweg 6, Hiltersklingen und 2.2 Immissionswerttabelle IO 12 Ortsweg 12, Hiltersklingen.

- 15.3

Die zuständigen Wasserversorger und die Unteren Wasserbehörden des Odenwaldkreises und des Kreises Bergstraße sind hinsichtlich der im Wasserschutzgebiet geplanten Anlagen mindestens 2 Wochen vor Baubeginn über den Zeitraum der Baumaßnahmen zu informieren. Vorsorgende Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserversorgung sind mit den Wasserversorgern und dem zuständigen Gesundheitsamt vor Baubeginn abzustimmen.

Nebenbei ein Auszug aus der Begründung zu 10 Forstrecht Seite 56:

Des Weiteren besteht seitens der Waldbesitzerin ein hohes wirtschaftliches Interesse in der Nutzbarmachung von Waldstandorten zur Gewinnung erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Pachteinahmen.

Zu 13 Wasserrecht S. 63 ff

Die Windkraftanlagen FTG 01 und FTG 02 befinden sich sowohl in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Quelle Ober-Ostern ..., als auch in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Schmerbachquelle.

Auszug:

Es ist davon auszugehen, dass für die Errichtung der Fundamente ein Eingriff bis in den Grundwasserleiter des Buntsandsteins erforderlich wird. Mit der Beseitigung des Bodens (schützende Deckschichten) kommt es zu einer wesentlichen Minderung der Grundwasserüberdeckung und zu einer erhöhten Gefährdung des Grundwassers, so können beispielsweise durch versickernde Niederschläge Trübstoffe oder Bakterien in Klüfte gelangen und bis zu den Trinkwassergewinnungsanlagen transportiert werden. Die Folge ist dann eine qualitative Beeinträchtigung der Gewinnungsanlagen. Bereits beim Entfernen der Wurzelstöcke kann es zum Eintrag von Trübstoffen kommen.

Der vermutlich große Grundwasserflurabstand bietet aufgrund der vorhandenen Klüftigkeit des Gesteins keine ausreichende Schutzwirkung, so dass insgesamt nur von einer geringen Schutzwirkung der Deckschichten auszugehen ist. Es ist von hohen Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers auszugehen und die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers wird vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie als überwiegend hoch eingeschätzt.

#### Auszug auf Seite 64:

Sofern die Schutzgebietsverordnung entsprechende Verbote enthält, kann davon eine Ausnahme unter Würdigung des Einzelfalls und mit Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird, oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Ausnahme erfordern. Die Ausnahme ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird.

Unter Berücksichtigung der oben genannten, umfangreichen, geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers und der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen können die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung jeweils bejaht werden.

Die von der Gemeinde Mossautal eingeleiteten rechtlichen Schritte erläutert Herr Dr. Stefan Glatzl.

Nach der Klageeinreichung durch die Gemeinde Mossautal gegen den Sofortvollzug bleibt nun die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes über den Bau- und Rodungsstop mit aufschiebender Wirkung abzuwarten. Die Gegenseite (EnBW) argumentiert, dass die Gemeinde Mossautal keine Klagebefugnis besitzt. Diese Auffassung wird jedoch vom Verwaltungsgericht nicht geteilt. Vielmehr wurden weitere Darlegungen der begangenen Rechtsverletzungen angefordert. Nach Einschätzung von Herrn Dr. Stefan Glatzl wird die Entscheidung des Gerichtes bis Ende März 2017 erwartet.

Unfassbar ist die Argumentation des RP in der Stellungnahme an das Verwaltungsgericht, dass eine Ersatzwasserversorgung z. B. mit Hilfe von Tankwagen jedenfalls nicht ausgeschlossen ist.

Bedauerlicherweise bleibt die Erkenntnis, dass Interessen an der Umsetzung der Energiewende und das wirtschaftliche Interesse eines Stromerzeugers einen höheren Stellenwert einnehmen, als die Sicherstellung der gemeindlichen Wasserversorgung.

Beigeordneter Günter Bardohl teilt mit, dass – wie jetzt erst bemerkt wurde – zwei verschiedene Genehmigungsbescheide existieren. In einem dieser beiden Bescheide sind weitere entscheidungsrelevante Punkte aufgeführt.

So wurde die Genehmigung unter Berücksichtigung einer durch den Antragsteller unterzeichnete Verpflichtungserklärung, sämtliche betroffenen Quellen mit zusätzlichen Filtern auszurüsten, erteilt. Nachfolgend ein Auszug aus dem Genehmigungsbescheid:

„Besonders entscheidungsrelevant waren die folgenden Festlegungen in den oben genannten Auflagen: Direkt unterhalb der Gondel ist am Turm ein umlaufender Außenkragen mit ausreichender Menge an Ölbindemittel fest zu installieren, der im Notfall die Gesamtmenge an außen auslaufenden Flüssigkeiten aufnehmen kann. Der Turmfußbereich ist zusätzlich so abzudichten, dass die Gebäudehülle (Maschinenhaus und Stahlrohrturm) als zusätzliche Auffangwanne für Flüssigkeiten dient (Auffangen von innen abfließenden wassergefährdeten Flüssigkeiten). Der Bau ist mit dem betroffenen Wasserversorger abzustimmen.

Sämtliche Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Hydrogeologen fachgutachterlich zu überwachen (Fremdüberwachung). Turm und Gondel sind mindestens alle 4 Jahre von einem hierfür qualifizierten Gutachter auf ihre vollständige Funktionstüchtigkeit, insbesondere Dichtheit und Standsicherheit zu prüfen. Sollten Beeinträchtigungen festgestellt werden, sind diese umgehend zu beseitigen.“

Bürgermeister Dietmar Bareis, Beigeordneter Günter Bardohl und Dr. jur. Stefan Glatzl stellen sich den vielfältigen Fragen des Publikums.

So wird um Auskunft gebeten, wie sich die Verfügbarkeit von Löschwasser in den betroffenen Ortsteilen darstellt, wenn die Quelle wegen Schüttungsreduzierungen nicht mehr vollumfänglich die seitherigen Schüttungsmengen bringt. Bürgermeister Bareis teilt mit, dass in diesem Fall die Löschwasserversorgung nicht sichergestellt werden kann.

Auf die Frage zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Katzenwinkel gibt Bürgermeister Bareis zur Kenntnis, dass der Gemeinde Mossautal offiziell keinerlei Informationen vorliegen, mit Ausnahme des Antrages auf Errichtung eines Windmessmastes an die Stadt Beerfelden. Dieser wurde von Seiten der Stadt abgelehnt. Von Mossautaler Grundstücksbesitzer gingen Hinweise ein, dass ein Projektierer unterwegs ist, um sich Überfahrtsrechte für die Erschließung des Windparks zu sichern.

Vorsitzende der CDU-Fraktion, Frau Tanja Lenz, dankt allen Anwesenden für das gezeigte Interesse und appelliert an alle Bürger den eingeschlagenen Weg der Gemeindegremien mitzutragen.

Nach einer einstündigen Fragerunde schließt Vorsitzender Reinhard Kübler um 22.15 Uhr die Bürgerversammlung.

F. d. R.

Der Vorsitzende  
der Gemeindevertretung:

( Reinhard Kübler )

Die Schriftführerin:

( Susanne Langguth )